

# Bemühungen um eine Grundlegung des Kirchenrechts

## Zum Tod von P. Wilhelm Bertrams S.J.

VON REINHOLD SEBOTT S.J.

Am 31. 12. 1995 ist P. Wilhelm Bertrams in Münster (Westfalen) gestorben. Dort lebte er seit dem 2. Juni 1981 im Altersheim der Gesellschaft Jesu in Haus Sentmaring. Zuvor hatte Pater Bertrams in Rom an der Kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana von 1941 bis 1981 Philosophie des Rechts und später auch Theologie des Rechts doziert<sup>1</sup>. Für diese Fragen war er auch Peritus beim Zweiten Vatikanischen Konzil und Mitglied der ersten Bischofssynode (vom 29. September bis 29. Oktober 1967) in Rom<sup>2</sup>. In dem vorliegenden kleinen Beitrag soll versucht werden, das aufzuzeigen und zusammenzufassen, was W. Bertrams über die *Grundlegung des Kirchenrechts* geschrieben hat<sup>3</sup>.

### I.

In einem ersten Artikel<sup>4</sup> nach seiner Doktorarbeit<sup>5</sup> beschäftigt sich Bertrams mit dem Privatrecht der Kirche<sup>6</sup>. Schon im römischen Recht gab es die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht (*ius publicum*) und dem privaten Recht (*ius privatum*): Diese Unterscheidung wurde dann in das kanonische Recht übernommen. Heute freilich findet diese Gliederung des Rechtes in öffentliches und privates Recht für den staatlichen Bereich vielfach Ablehnung. Man will nur *ein* Recht akzeptieren, da der Staat die Quelle allen Rechtes ist, und dessen ausschließlicher Zweck nur sein kann: der Schutz und die Förderung des staatlichen Lebens. Soll dies bedeuten, daß auch dem kanonischen Recht die Gliederung in öffentliches und privates Recht abgesprochen wird? Bertrams möchte dagegen an dieser Gliederung festhalten. Dies zwingt ihn, weiter auszuholen. *Ubi societas, ibi ius*. Das Recht ist eine Funktion des Lebens der Gemeinschaft. Alles

<sup>1</sup> Vgl. A. Arza u. a., *Investigationes theologico-canonicæ* (= FS Bertrams). Rom 1978, 7.

<sup>2</sup> Vgl. ebd. Pater Bertrams wurde am 6. Januar 1907 in Essen geboren. Er trat am 23. April 1926 in Exaeten (Niederlande) in die Gesellschaft Jesu ein und wurde am 27. August 1936 in Valkenburg (Niederlande) zum Priester geweiht.

<sup>3</sup> Eine solche kurze Zusammenfassung der entsprechenden Lehre von Pater Bertrams anlässlich seines Todes mag auch deshalb sinnvoll sein, weil es m. W. im deutschen Sprachgebiet keine Arbeit über die *Grundlegung des Kirchenrechts* in der Auffassung von W. Bertrams gibt. Die Lehre von Bertrams über die *Vollmacht in der Kirche* (welche Lehre sich in manchen Punkten mit jener über die Grundlegung des Kirchenrechts deckt) wird in der folgenden Arbeit kurz dargelegt: P. Krämer, *Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra-Potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils*, Trier 1973 (= TThSt 28) 87–100. Zu Bertrams vgl. auch L. Orsy, *Theology and Canon Law*, Collegeville (Minnesota) 1992, 179f.

<sup>4</sup> Bei seinen Bemühungen um die Grundlegung des Kirchenrechts argumentiert Bertrams nicht von der Praxis her; er beruft sich auch (fast) nie (seltsamerweise!) auf die Hl. Schrift. Vielmehr versucht er eine Grundlegung des Kirchenrechts von einer *Sozialmetaphysik* her. Um sich mit dieser bekannt zu machen, mag es erlaubt sein, sich etwas ausführlicher auf den ersten hier ausgewählten Artikel einzulassen.

<sup>5</sup> Die Arbeiten von W. Bertrams bis zum Jahre 1978 sind aufgeführt in: *Investigationes theologico-canonicæ* (A. 1) 7–14. Aus dieser Liste der Veröffentlichungen erkennt man, daß Bertrams (sieht man einmal von der Grundlegung des Kirchenrechts ab) vor allem die folgenden Felder bearbeitet hat: Ordensrecht, Konkordatsrecht, Subsidiaritätsprinzip, Zölibat, Verhältnis von Primat und Episkopat, Bischofssynode.

<sup>6</sup> W. Bertrams, *Das Privatrecht der Kirche*. Ein Beitrag zu der Frage nach der Natur des Kirchenrechtes, in: Gr 25 (1944) 283–320 (= *Quaestiones fundamentales* 83–112). Ausgewählte Artikel von Pater Bertrams bis zum Jahr 1969 sind gesammelt in: W. Bertrams, *Quaestiones fundamentales iuris canonici*, Rom 1969. Wenn nicht anders vermerkt, zitiere ich die Beiträge von Bertrams stets nach der Erstveröffentlichung.

Sollen (= Recht) gründet im Sein (= Gemeinschaft). „Diese alte scholastische Auffassung, die Recht und Sittlichkeit, Ethik und Metaphysik nicht beziehungslos nebeneinander stellt, sondern organisch verbunden sieht, sucht deshalb das Wesen des Rechtes von der Natur der Gemeinschaft aus zu verstehen und zu entwickeln. Auf die Notwendigkeit einer solchen Ableitung der Rechtsordnung aus der Metaphysik der Gemeinschaft kann nicht eindringlich genug hingewiesen werden; sonst fehlt der Rechtsordnung ihre natürliche Grundlage, sie geht dann auf in lebensfremden, formalistischen Abstraktionen.“<sup>7</sup> Bezieht sich also das Recht auf die Gemeinschaft, so muß doch gleich hinzugefügt werden, daß auch die Gemeinschaft kein letzter Wert in sich ist, sondern bestimmt wird von dem Wert, um dessen Verwirklichung willen sie ist. Und die Gemeinschaft ist um des Menschen willen. Das Gemeinwohl (bonum commune) besteht darin, „solche Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten, daß die Verwirklichung personaler Werte möglich wird“<sup>8</sup>. Seinsmäßig stehen deshalb die Gemeinschaft und ihre Glieder im Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit<sup>9</sup>. Einerseits sind nämlich die einzelnen (Individuen und Gruppen) an die Gemeinschaft gebunden, weil sie (aus dem Wesen des Menschen heraus) ihre Ziele und Zwecke zum großen Teil in der Gemeinschaft und mit Hilfe der Gemeinschaft verwirklichen. Aus dieser lebensnotwendigen Beziehung des einzelnen zur Gemeinschaft ergibt sich eine Unterordnung des Wohles des einzelnen unter das Wohl der Gemeinschaft. Andererseits ist die Gemeinschaft an die einzelnen gebunden, weil nur die einzelnen als solche Träger geistiger Erkenntnis und verantwortlichen Wollens sein können. So gesehen ergibt sich eine Unterordnung des Wohles der Gemeinschaft unter das Wohl der einzelnen. In dieser Spannung zwischen Person (personalem Eigenziel, Individualwohl) und Gemeinschaft (Gemeinwohl) ist nun die Frage nach dem privaten und öffentlichen Recht angesiedelt. Privat ist jenes Recht, das unmittelbar der Verwirklichung einzelpersönlicher Zwecke dient. Öffentlich<sup>10</sup> ist jenes Recht, das unmittelbar der Verwirklichung des Gemeinwohles dient. „Privatrecht ... ist die Summe von Normen, die direkt der Verwirklichung und dem Schutze einzelpersönlicher Werte dienen; öffentliches Recht ist die Summe von Normen, die direkt der Verwirklichung und dem Schutze des Gemeinwohles dienen.“<sup>11</sup> Die bisher entwickelte Unterscheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht gilt ganz allgemein, also sowohl für den Staat als auch für die Kirche<sup>12</sup>. Sie läßt sich nun für den Bereich der Kirche noch etwas ver-

<sup>7</sup> Ebd. 289f.

<sup>8</sup> Ebd. 291.

<sup>9</sup> Bertrams übernimmt hier Gedanken aus dem folgenden Artikel: G. Gundlach, Solidarismus, in: StL IV, 51931, 1613–1621.

<sup>10</sup> Das private Recht würde man besser „Individualrecht“ und das öffentliche Recht besser „Sozialrecht“ nennen. Doch hat man zu beachten, daß seit dem römischen Recht stets nur von dem „ius privatum“ und dem „ius publicum“ gesprochen wurde. M.a.W.: Die Begriffe „privat“ und „öffentlich“ haben sich eingebürgert.

<sup>11</sup> Bertrams, Das Privatrecht (A. 6) 295. Der Nachdruck liegt hier auf den Worten „direkt“ bzw. „unmittelbar“. Weil das letzte Ziel aller Gemeinschaft personalen Charakter hat, deshalb dienen auch alle Gemeinschaftswerte (alle öffentlichen Rechte) mittelbar und indirekt der Person. Und umgekehrt: Weil die Gemeinschaft sich aufbaut aus Personen, und das Gemeinschaftsleben sich in personalen Akten vollzieht, deshalb dienen auch alle personalen Werte (alle privaten Rechte) mittelbar und indirekt der Gemeinschaft.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. 304. Indem Bertrams Staat und Kirche auf eine Stufe stellt, behandelt er die Kirche als eine wahre Gemeinschaft, eine wirkliche „societas“. „Auch wenn als Ausgangspunkt theologischer Betrachtungsweise der Kirche der Begriff des fortlebenden, geheimnisvollen Herrenleibes dient, so ist dieser Leib eben als corpus sociale, als Körperschaft, als Gemeinschaft aufzufassen; m.a.W. der theologische Kirchenbegriff schließt in jedem Falle den soziologischen, juridischen ein“ (ebd.). Freilich sind Staat und Kirche Gemeinschaften nicht in einem eindeutigen und univoken Sinne, sondern nur in einem analogen (also Übereinkunft und Verschiedenheit einschließenden) Sinn. „Die Kirche ist keine Gemeinschaft der natürlichen Ordnung; von allen natürlichen Gemeinschaften unterscheidet sie sich durch ihren ganz übernatürlichen Charakter“ (ebd.).

deutlichen. „Auch das Kirchenrecht als spezifisch *übernatürliches* Recht fordert die Gliederung in privates und öffentliches Recht.“<sup>13</sup> Auch die Kirche (wie der Staat) ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern um der Menschen willen. „Das Eigenziel der Kirche, ihr *Gemeingut*, besteht also darin, solche Bedingungen des *übernatürlichen* Lebens zu schaffen, die es den Menschen ermöglichen, das übernatürliche Leben der Gnade, als Voraussetzung für die jenseitige Gottschau, zu erhalten und zu vermehren.“<sup>14</sup> Da sich also auch in der Kirche Person und (übernatürliche) Gemeinschaft unterscheiden lassen, läßt sich auch ein (kirchliches) Privatrecht von einem (kirchlichen) öffentlichen Recht unterscheiden<sup>15</sup>. Dieses dient direkt und unmittelbar der Gemeinschaft, jenes direkt und unmittelbar der Person<sup>16</sup>. Läßt sich diese Unterscheidung im Leben der Kirche nachprüfen und nachweisen? Bertrams kann darauf hinweisen<sup>17</sup>, daß die kirchliche Gesetzgebung und die kirchliche Rechtspraxis insofern die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht kennen, als sie das *subjektive* Recht der *einzelnen* Glieder in der Kirche gegenüber der Kirche als ganzer und als Institution schützen. So kennt der CIC Rechte der Kardinäle, der Bischöfe, der Kanoniker, der Pfarrer, der Kleriker, der Religiösen, der Laien usw. Noch mehr: In der kirchlichen Praxis (also bei den kirchlichen Gerichten) können diese Rechte eingeklagt werden. Subjektive Rechte genießen demnach in der Kirche gerichtlichen Schutz. „Damit erweist sich die oben vertretene Auffassung, die Gliederung des Rechtes in öffentliches und privates werde gefordert von der Natur der Gemeinschaft und von der spezifisch übernatürlichen Struktur der kirchlichen Gemeinschaft, als Auffassung auch der heutigen kirchlichen Gesetzgebung und Rechtspraxis.“<sup>18</sup>

## II.

Hatte Bertrams in dem gerade besprochenen Artikel das Recht der Kirche insofern in eine gewisse Nähe zum Recht des Staates gebracht, weil er sowohl in der Kirche als auch im Staat die Unterscheidung zwischen Person und Gemeinschaft und damit die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht gegeben sah, so verkennt er doch nicht das *ureigene Wesen* des Kirchenrechts. Darauf kommt er nun zu sprechen<sup>19</sup>. Christus hat seine Kirche als Rechtsgemeinschaft gestiftet. Aber diese Rechtsgemeinschaft ist hingeordnet auf die religiös-geistliche Gemeinschaft. Kirchenrecht ist des-

<sup>13</sup> Ebd. 305.

<sup>14</sup> Ebd. 306.

<sup>15</sup> Wenigstens *grundsätzlich* und ansatzweise. Es geht Bertrams „nur um die grundsätzliche Geschiedenheit der beiden Sphären; einer praktischen Aufteilung der Traktate des Kirchenrechts gemäß dieser Gliederung reden wir in keiner Weise das Wort“ (ebd. 289). In der Praxis kommt die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht z. B. dort zum Vorschein, wo an den römischen (kirchlichen) Fakultäten des Kirchenrechtes (Facultates Iuris Canonici) die Einzeldisziplin des „*Ius publicum ecclesiasticum*“ existiert. (In Deutschland reden wir dagegen von der Disziplin „Staatskirchenrecht“.) Diesem öffentlichen Recht steht dann das Recht des CIC als privates Recht gegenüber. Diese Aufteilung mag problematisch sein (vor allem deshalb, weil auch der CIC öffentliches Recht enthält), aber sie deutet doch an, daß die von Bertrams gemachte grundsätzliche Unterscheidung einen Sinn hat.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. 311 f.

<sup>17</sup> Vgl. ebd. 314–320.

<sup>18</sup> Ebd. 319.

<sup>19</sup> W. Bertrams, Die Eigennatur des Kirchenrechts. Das geistliche übernatürliche Wesen des Kirchenrechts, in: Gr 27 (1946) 527–566. Dieser Artikel ist in den „*Questiones fundamentales*“ nicht abgedruckt. Der vorliegende Beitrag richtet sich zum einen gegen R. Sohm (vgl. ebd. 527–531), für den die Kirche im religiösen Sinn einer rechtlichen Ordnung nicht fähig ist, zum andern gegen O. Gierke (vgl. 531–534) und dessen Genossenschafts- und Korporationsdenken, in dessen System das Wirken Gottes in der Kirche so sehr verabsolutiert wird, daß für eine persönliche Initiative der Christen kein Raum mehr bleibt. – Auch diesmal steht Bertrams unter dem Einfluß von G. Gundlach. Mehrfach zitiert wird das folgende Werk: G. Gundlach, Zur Soziologie der katholischen Ideenwelt und des Jesuitenordens, Freiburg i.B. 1927.

halb in seiner Wurzel verschieden von staatlichem Recht. „So ist es durchaus richtig, daß eine rein weltliche Gemeinschaftsordnung und Organisation zum Wesen der Kirche in Widerspruch steht.“<sup>20</sup> Bertrams erläutert seine Auffassung mit einem Hinweis darauf, daß die Kirche der fortlebende Christus ist. „Deshalb nimmt die Kirche auch teil an der *Doppelnatur Christi*. Er ist wahrer, ganzer Mensch, dem alle Eigenschaften der menschlichen Natur zukommen. Diese Menschennatur wird in der hypostatischen Union aufgenommen von der Person des Wortes Gottes. Göttliche und menschliche Natur bilden so eine Einheit, vollkommenste Einheit in der Person des Sohnes Gottes. Und doch bleibt auch in dieser Einheit die menschliche Natur vollkommen erhalten; die menschliche Natur bleibt auch in dieser Einheit Prinzip eigener, dem Inhalt nach wahrhaft menschlicher Tätigkeit, deren innere Wertfülle freilich unendlich ist, weil ihr Subjekt, ihr Träger eine göttliche Person ist. Actiones sunt suppositorum. So ist die Menschheit des Herrn Hülle, aber auch Offenbarung seiner Gottheit.“<sup>21</sup> Ähnlich ist es in der Kirche.

Auch hier ist wahres, ganzes Menschsein, menschliche Gemeinschaft, der alle Eigenschaften menschlicher Sozialbildungen zukommen. Aber diese menschliche Gemeinschaft steht in innigster Verbindung mit Christus. Der Kirche Wirken ist in sich menschliches Wirken, das den Gesetzen menschlicher sozialer Tätigkeit folgt. Aber diese menschliche Tätigkeit ist zutiefst geformt und getragen von Christus. So kann Bertrams zusammenfassend sagen, „daß in der Kirche Klerus und Gläubige zusammen das kirchliche Gemeinwohl verwirklichen und durch wahrhaft gemeinschaftliche Tätigkeit das Ziel der Kirche erreichen: die Ehre Gottes und die Heiligung der Menschen durch Mitteilung, Erhaltung und Entwicklung des übernatürlichen Lebens. So vollzieht die Kirche ein vollwertiges menschliches Gemeinschaftsleben, dessen letzte Wirkungen jedoch jenseits aller menschlichen Fähigkeiten liegen, im *Bereich der Übernatur*.“<sup>22</sup>

### III.

In seinen beiden frühen, eben vorgeführten Beiträgen hat W. Bertrams seine Lehre grundgelegt. Er wird diese seine Position in den weiteren Arbeiten oft wiederholen<sup>23</sup>, aber kaum modifizieren. Es mag deshalb erlaubt sein, die kommenden Beiträge von Bertrams kürzer zu skizzieren. Zunächst gab die Enzyklika „*Mystici Corporis Christi*“ Pius' XII. vom 29. Juni 1943 Bertrams die Möglichkeit, seine eigene Theorie noch einmal zu umschreiben<sup>24</sup>. Eine natürliche Gemeinschaft (Familie, Gemeinde, Staat) ent-

<sup>20</sup> Bertrams, *Die Eigennatur* (A. 19) 544.

<sup>21</sup> Ebd. 540.

<sup>22</sup> Ebd. 562f.

<sup>23</sup> Insofern haftet den Überlegungen Bertrams etwas „Erratisches“ und „Holzschnittartiges“ an.

<sup>24</sup> W. Bertrams, *De origine Ecclesiae*, in: PRMCL 35 (1946) 241–255 (= *Quaestiones fundamentales* 35–46): Bertrams stützt sich hier u. a. auf den folgenden Artikel: G. Gundlach, *Solidarismus, Einzelmensch, Gemeinschaft*, in: Gr. 17 (1936) 265–295. Gundlach verfocht den Solidarismus, ein von H. Pesch begründetes sozialphilosophisches System. Der Solidarismus ver sucht zwischen dem Individualismus, der den Einzelmenschen einseitig betont, und dem Kollektivismus, der das Gesellschaftsganze einseitig in den Vordergrund rückt, zu vermitteln. Der Solidarismus sieht die solidarische Verbundenheit der Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit der Gemeinschaft. Die von Gott verliehene seinshafte Anlage des Menschen auf die Gemeinschaft ist die letzte Grundlage des Solidarismus. Das dadurch entstehende Gemeinwohl (*bonum commune*) bzw. der Begriff des Gemeinwohls machen den Wesenskern des Solidarismus aus. Das Solidarprinzip (also das Prinzip der Gemeinhaftung der einzelnen auf das Gemeinwohl bei gleichzeitigem Angelegtsein des Gemeinwohls auf die einzelnen Glieder der Gemeinschaft) ist ein *Rechtsprinzip*. Die Solidarität *verpflichtet* also sowohl den einzelnen wie die Gemeinschaft. Die Grundgedanken des Solidarismus ergeben sich aus der christlichen Gesellschaftslehre. Als wissenschaftliches System wurde der Solidarismus von H. Pesch (1854–1926) entwickelt und von G. Gundlach (1892–1963) und O. von Nell-Breuning (1890–1991) ausgebaut. W. Bertrams schließlich übertrug die Anschauungen des Solidarismus auf das Kir-

steht dadurch, daß sich die einzelnen zusammenschließen, um gemeinsame Interessen zu verwirklichen. Die Kirche (eine *übernatürliche* Gemeinschaft) freilich entsteht so nicht<sup>25</sup>. Sie verdankt vielmehr ihre Entstehung dem Wirken Jesu, insbesondere seinem Tod<sup>26</sup>. Damit nun diese Kirche wirken kann, muß sie gleichsam „Hände und Füße haben“, braucht also einen (sozialen) Leib<sup>27</sup>. Und zu diesem Leib gehört Recht, genauer Kirchenrecht. Auch vier Beiträge<sup>28</sup> in der Zeitschrift „Stimmen der Zeit“ dienen Bertrams dazu, seine Theorie eines Kirchenrechtes zu exemplifizieren und mit einigen neuen Akzenten zu versehen. Neu ist etwa der explizite Hinweis auf die Kirche als „societas perfecta“. „Die Kirche muß... aus ihrem Wesen heraus als ‚societas perfecta‘, als vollkommene Gesellschaft bezeichnet werden, d. h. als eine Gemeinschaft, die ein eigenes Ziel mit den ihr eigenen Mitteln anstrebt und zu wirklichen fähig ist.“<sup>29</sup> Neu ist auch der Hinweis auf die kanonische Billigkeit, auf Dispens und Gewohnheit<sup>30</sup>. Diese drei Rechtsinstitute gestatten dem Kirchenrecht weithin die Berücksichtigung besonderer Umstände. Das Kirchenrecht „hat deshalb viel weniger als das staatliche Recht den Charakter des strengen, zwingenden Rechtes.“<sup>31</sup> Neu (wenigstens in seiner Aktzentuierung) ist in dieser Zeit auch der Hinweis auf eine Entwicklung<sup>32</sup> des Kirchenrechtes und darauf, daß das Kirchenrecht für den Christen

---

chenrecht. – Die bisweilen gehörte Behauptung, Bertrams hänge von der „Tübinger Schule“ (vgl. R. Puzza, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg<sup>2</sup>1993 [= Uni-Taschenbücher 1395] 53f.) oder noch genauer von „Möhler“ (vgl. R. Sobanski, Grundlagenproblematik des katholischen Kirchenrechtes, Wien 1987, 21) ab, konnte ich bisher nicht verifizieren.

<sup>25</sup> „Origo Ecclesiae non debetur actibus socialibus eorum, qui tamquam membra illam constituunt, sed actui institutionis, fundationis eius, qui est auctor ordinis supernaturalis concreti“ (Bertrams, De origine [A. 24] 243).

<sup>26</sup> „Morte Christi in Cruce igitur originem habet Ecclesia, quatenus est societas externa et iuridica, sed informata principio supernaturali, elevata ad ordinem supernaturalem“ (ebd. 249). Die Berufung auf den Tod Christi mag hier plötzlich und abrupt erscheinen, es soll damit nur gesagt werden, daß der Erlösungstod Christi in *definitiver* Weise uns das Heil erwirkt (vgl. ebd. 244).

<sup>27</sup> „Homines... mere interne communicare non possunt; vita interna, invisibilis Ecclesiae in tota sua latitudine non potest consistere, non potest hominibus conferri nisi tali activitate externa, iuridica. Si itaque morte Christi cultus Ecclesiae definitur, si Ecclesiae conferuntur bona spiritusalia hominibus elargienda, si ibi fundatur potestas sacra Christi Capitis Ecclesiae et potestas Apostolorum in homines exercenda, si illa morte doctrina revelata hominibus tradenda sigillatur – haec omnia activitatem externam, socialem, iuridicam Ecclesiae exigunt“ (ebd. 249).

<sup>28</sup> W. Bertrams, Vom Sinn des Kirchenrechtes, in: StZ 143 (1948/1949) 100–112 (= Quaestiones fundamentales 47–60). W. Bertrams, Seinsethik und Naturrecht heute, in: StZ 157 (1955/1956) 11–20 (= Quaestiones fundamentales 9–20). W. Bertrams, Vom Ethos des Kirchenrechtes, in: StZ 158 (1955/1956) 268–283 (= Quaestiones fundamentales 61–79). W. Bertrams, Die personale Struktur des Kirchenrechtes, in: StZ 164 (1958/1959) 121–136 (= Quaestiones fundamentales 115–132).

<sup>29</sup> Bertrams, Vom Sinn (A. 28) 103. Auf die Gefahren, die der Grundlegung des Kirchenrechtes drohen, wenn man die societas-perfecta-Lehre ohne weitere Unterscheidungen und Distinktionen anwendet, geht Bertrams nicht ein. Vgl. dazu R. Sebott, De Ecclesia ut societate perfecta et de differentia inter ius civile et ius canonicum, in: PRMCL 69 (1980) 107–126.

<sup>30</sup> Bertrams, Vom Sinn (A. 28) 108, 109 und 111.

<sup>31</sup> Ebd. 108. Nicht zustimmen freilich kann ich der *Euphorie* hinsichtlich des kirchlichen Rechtes, die Bertrams mit dem folgenden Zitat aus P. Lippert (Die Kirche Christi) ausdrückt: „Darum zeigt das katholische Rechtssystem kaum in leisen Spuren jenen Mangel, der uns oft das Rechtswesen im staatlichen Leben so abstoßend, so leblos und unfruchtbar erscheinen läßt: die Willkür. Man merkt dem Kirchenrecht nirgends etwas von einer willkürlich schaltenden Regentenlaune an. Man fühlt fast an jedem Punkt die objektive Notwendigkeit oder Sachlichkeit, aus der alles geflossen ist“ (ebd. 111).

<sup>32</sup> „Daß das von der Kirche geschaffene Kirchenrecht der Entwicklung unterliegt, daß es demnach, wie es geworden ist, auch wieder untergehen kann, bedarf keiner Begründung. So hat die Kirche z. B. bis in unsere Zeit hinein das eucharistische Fasten sehr streng aufgefaßt. Heute gibt es eine Reihe von Ausnahmen allgemeiner Art, die dem eucharistischen Fasten bei entsprechenden Schwierigkeiten die frühere Strenge nehmen“ (Bertrams, Vom Ethos [A. 28] 278).

ein Kreuz bedeuten kann. „Die Rechtsordnung gehört zur Kirche, insofern sie eine echte menschliche Gemeinschaft ist. Damit ist aber freilich bei der geschöpflichen Begrenztheit der Amtsträger und der Gläubigen ein stetes Kreuz in der Kirche gegeben. Dieses Kreuz kann die verschiedenartigsten Formen annehmen.“<sup>33</sup>

#### IV.

Bald nach den vier eben erwähnten Beiträgen in den „Stimmen der Zeit“ entstanden zwei kleine Artikel, in denen das Recht (und das Kirchenrecht) mit eher klassischen und traditionellen Argumenten gestützt wird<sup>34</sup>. Auf dreierlei sei hingewiesen.

*Erstens:* „Das subjektive Recht ist keine Substanz im metaphysischen Sinn, sondern es hat akzidentelles Sein, insofern ihm die Seinsweise der Beziehung zukommt.“<sup>35</sup> Recht ist Beziehungsverhältnis zu andern, ist Ordnung interpersonaler Beziehungen; *ius est ad alios*. Zur Welt des Rechtes gehören nur Beziehungen von Person zu Person<sup>36</sup>, und zwar solche Beziehungen, die den Menschen als unverzichtbar personhaftes Einzelwesen in seinem Eigenstand und seiner Unterschiedenheit von allen anderen schützen und ihn als wesenhaftes Gemeinschaftswesen an die Gemeinschaft binden. Indem das Recht diese beiden Pole (personhaften Eigenstand und Gemeinschaftsgebundenheit) aufeinander zuordnet, bestimmt es die Bauordnung (Struktur) des Gemeinwesens, bildet es das tragende Gerüst, um das sich der übrige Ausbau der Gemeinschaft legen kann. In diesem Sinn sind gesellschaftliche Ordnung (*ordo socialis*) und Rechtsordnung (*ordo iuridicus*) zwei Namen für eine Sache<sup>37</sup>. *Zweitens:* Ein Raum von Freiheit, der durch Recht begrenzt ist, ist für jeden Menschen nötig, damit er sich selbst verwirklichen kann. „Die Selbstverwirklichung vollzieht sich aber im Leibe und damit in unbestimmt vielen, in sich begrenzten Handlungen. Dazu bedarf der Mensch der geschaffenen Werte: es muß ihm als leiblich-geistigem Wesen gegeben sein, die Werte in unverletzlicher Weise der Selbstverwirklichung dienstbar zu machen ... Damit ist aber das subjektive Recht seiner Natur nach, damit sind auch konkrete subjektive Rechte jeder positiven Rechtsordnung und Rechtswissenschaft

<sup>33</sup> Ebd. 277 f. „Der sogenannte Ritenstreit im 17. und 18. Jahrhundert, in dem auf beiden Seiten sehr ernst zu nehmende Gründe vorgebracht wurden, hat die Christianisierung Chinas sicher ungewöhnlich stark gehemmt: Geheimnis des Kreuzes!“ (Ebd. 279.)

<sup>34</sup> W. Bertrams, Das Recht in theologischer Sicht, in: StL VI, 1961, 621–624 (= *Quaestiones fundamentales* 30–34). W. Bertrams, Rezension des folgenden Buches: A. Vonlanthen, Zum rechtsphilosophischen Streit über das Wesen des subjektiven Rechts, in: AKathKR 134 (1965) 296–302; dieser Artikel ist unter dem Titel „Das Wesen des subjektiven Rechtes“ wieder abgedruckt in: *Quaestiones fundamentales* 21–29.

<sup>35</sup> Bertrams, Rez. Vonlanthen (A. 34) 298.

<sup>36</sup> Beispiel: Indem ich einen Anspruch auf dieses Haus erhebe, beziehe ich mich auf andere Menschen, die ebenfalls einen Anspruch auf dieses Haus erheben und schließe sie (von diesem Anspruch) aus. Gewöhnlich stellen wir die Rechtsbeziehungen als Beziehungen zwischen Personen und Sachen (z. B. Eigentum) oder als Beziehungen zwischen Personen und personhaften Gütern (z. B. dem eigenen Leben) dar. Dies ist aber ungenau.

<sup>37</sup> Da nun offenbar die Lebensordnung der Gemeinschaft niemals der Gemeinschaft (und ihren wahren Lebensbedürfnissen) zuwider sein kann, ist gemeinschaftswidriges Recht ein Unbegriff. Aus dem gleichen Grund ist das Recht auch niemals tot und starb, sondern stets lebendig; es ist nicht nur der Anpassung fähig, sondern es drängt geradezu ständig zum Fortschritt. Tatsächlich ist freilich die bestehende Ordnung niemals ganz so, wie sie sein sollte; nur reiner und vollkommener Ausdruck des Rechtes und damit Ordnung im Vollsinn des Wortes zu sein, bedarf sie ständiger Nachbesserung und Anpassung an veränderte tatsächliche Gegebenheiten. Normen, die einmal reiner Ausdruck eines Rechtsgedankens waren, können unter veränderten Umständen sinnwidrig, gemeinschädlich, im höchsten Grade rechtswidrig werden. Der Nutznießer wird sie als ein verbrieftes Recht aufrechtzuerhalten suchen; der Benachteiligte wird geneigt sein, sie als Unrecht zu brechen. Dem Wohl des Ganzen bekommt nur eine dauernde organische Fortbildung. Das Streben nach dieser Fortbildung des Gemeinwohls pflegt man *Gemeinwohlgerechtigkeit* zu nennen.

vorgegeben.<sup>38</sup> *Drittens*: Bertrams fordert sogenannte Grundrechte<sup>39</sup>. Erst der CIC/1983 wird vier Grundrechtskataloge<sup>40</sup> (für alle Gläubigen: cc. 208–223; für die Laien: cc. 224–231; für die Kleriker: cc. 273–289; für die Ordensleute: cc. 662–672) enthalten.

## V.

Die beginnende Konzilszeit mit ihren Neuaufbrüchen gab W. Bertrams Gelegenheit, seine Position hinsichtlich der Grundlegung des Kirchenrechts zu überdenken, zu ergänzen und zu einer Einheit abzurunden. Zu nennen sind vier Artikel, die innerlich zusammengehören<sup>41</sup>. In diesen Aufsätzen führt Bertrams ein Doppeltes aus. *Erstens*: Die Kirche ist die gnadenhafte Gemeinschaft von Menschen mit Gott und zugleich die Gemeinschaft der mit Gott Verbundenen (*Kirche als communio*)<sup>42</sup>. Dieser ekklesiologische Begriff der *communio* läßt sich auf dreifache Weise ausfalten: a) Durch den Begriff der *communio* wird die unverwechselbare Eigenart der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber rein menschlichen Gemeinschaftsformen ausgesprochen. Die *communio* der Kirche erwächst nicht aus rein menschlichem Vereinigungswillen, sondern ist göttliches Geschenk<sup>43</sup>, dessen die Menschen teilhaftig werden können. b) *Communio* ist ein dynamischer Begriff, der geeignet ist, der Spannung gerecht zu werden, die sich zwischen der göttlichen Gabe und der menschlichen Aufgabe ergibt. Denn tatsächlich ist die Kirche Jesu Christi, zu der alle Getauften gehören, nicht identisch mit der katholischen Kirche. Deshalb wird die „*plena communio*“ von der „*communio, etsi non plena*“ der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unterschieden. c) Die „*communio plena*“ ist in rechtlicher Hinsicht durch eine dreifache Akzentuierung gekennzeichnet: Sie ist Gemeinschaft der Gläubigen (damit wird der personale Charakter der Kirche betont), sie ist hierarchische Gemeinschaft (d. h., sie ist hierarchisch strukturiert), sie ist Gemeinschaft der Kirchen (d. h. die Gesamtkirche besteht in und aus Partikularkirchen). *Zweitens*: Die Kirche ist eine vom Geist beseelte und rechtlich geordnete soziale Einheit (*Kirche als sacramentum*). Die Kirche ist das Sakrament des Heiles der Menschen. Als soziale Einheit und Gemeinschaft ist sie äußeres Zeichen (*sacramentum*), welches das innere Leben (den Geist Christi als Lebensprinzip der Kirche) andeutet und verwirklicht. „Damit stehen wir bei der Natur auch der *rechtlichen Struktur* und der rechtlichen Tätigkeit der Kirche: es handelt sich um ein *sakramentales Zeichen*: die rechtliche Struktur der Kirche ist Werkzeug des Geistes, die rechtliche Tätigkeit der Kirche geht *vom Geiste* aus und führt *zum Geist-Leben* in den Menschen.“<sup>44</sup>

<sup>38</sup> Ebd. 299.

<sup>39</sup> Vgl. ebd. 301.

<sup>40</sup> Die Grundrechtskataloge wurden zunächst in der Kommission für die *Lex Ecclesiae Fundamentalis* entworfen und ausgearbeitet, deren Mitglied W. Bertrams war (vgl. *Communicationes* 1 [1969] 29f.).

<sup>41</sup> W. Bertrams, *De constitutione Ecclesiae simul charismatica et institutionalis*, in: *PRMCL* 57 (1968) 281–330 (= *Quaestiones fundamentales* 260–298). W. Bertrams, *Die Bedeutung des 2. Vatikanischen Konzils für das Kirchenrecht*, in: *ÖAKR* 23 (1972) 125–162. W. Bertrams, *Communio, communitas et societas in lege fundamentali Ecclesiae*, in: *PRMCL* 61 (1972) 553–604. W. Bertrams, *De natura iuris Ecclesiae proprii notanda*, in: *PRMCL* 66 (1977) 567–582.

<sup>42</sup> Vgl. Bertrams, *Die Bedeutung* (A. 41) 143–152.

<sup>43</sup> Hier dürfte die Nahtstelle sein, an der die beiden Begriffe „*Kirche als communio*“ und „*Kirche als sacramentum*“ sich überschneiden. Überhaupt ist es der Überlegung und der Frage wert, ob nicht letztlich die beiden Begriffe dieselbe Realität begreifen wollen. Bertrams stellt dagegen die beiden Überlegungsstränge „*Kirche als communio*“ und „*Kirche als sacramentum*“ unvermittelt nebeneinander.

<sup>44</sup> Ebd. 130.